

**Gemeinde Karlsbad
Landkreis Karlsruhe**

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Gemeindefeuerwehr
-Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)–

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit
§ 15 des Feuerweggesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.
März 2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze
auf Antrag den entstehenden Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in
tatsächlicher Höhe ersetzt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die Angehörigen
der Gemeindefeuerwehr auf Antrag den entstehenden Verdienstaussfall und die
notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten
die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der
Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse
oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender
Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten,
erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerweggesetz:

Feuerwehrkommandant	500 Euro/jährlich
Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	250 Euro/jährlich
Abteilungskommandant	250 Euro/jährlich
Gerätewarte	100 Euro/jährlich
Jugendleiter der Gesamtwehr	100 Euro/jährlich

Beim Zusammentreffen von Ämtern wird nur die höchste Entschädigung aus den
wahrgenommenen Ämtern gewährt.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten auf Antrag für das Zeitversäumnis bei Einsätzen und der Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen eine Entschädigung von 7,50 Euro je angefangene Stunde.

Bei Berechnung der Zeit ist bei Einsätzen die Dauer von der Alarmierung bis zum Einsatzende, bei Lehrgängen die Zeit von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Der Tageshöchstsatz beträgt 60,00 Euro.

§ 5

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag ein Stundensatz von 7,50 Euro/ Stunde gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2002 in Kraft.

Karlsbad, den 20. März 2002

Knodel, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.